

STATUTEN

Name, Sitz, Zweck

Art. 1

- Unter dem Namen "Studiengruppe Energieperspektiven" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Sitz des Vereins ist Baden.
- Der Verein besitzt Rechtspersönlichkeit. Für seine Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder.

Art. 2

- Ziel der "Studiengruppe Energieperspektiven" ist die Erarbeitung von Problemstellungen und möglichen Lösungen zum langfristigen Energieproblem in allen seinen Aspekten. Die "Studiengruppe Energieperspektiven" bearbeitet das Energieproblem auf rein wissenschaftlicher Basis und stellt die Ergebnisse ihrer Tätigkeit der Öffentlichkeit zur Verfügung.
- Das Ziel wird angestrebt durch gut dokumentierte Vortragsveranstaltungen, die Verbreitung der Vortrags- und Diskussionstexte in der interessierten Fachwelt und die Information der Öffentlichkeit über wichtige Schlussfolgerungen und Ergebnisse sowie die Formulierung von Empfehlungen.

Art. 3

- Die "Studiengruppe Energieperspektiven" ist ein überparteilicher und überkonfessioneller Verein.

Mitgliedschaft

Art. 4

- Als *Mitglieder* werden natürliche Personen aus allen Sprachregionen aufgenommen, welche durch ihre Kenntnisse befähigt und welche geneigt sind, an den Aufgaben des Vereins mitzuarbeiten.

- Personen, welche die Ziele des Vereins unterstützen, können *Passivmitglieder* werden. Sie entrichten einen reduzierten Jahresbeitrag und erhalten alle Unterlagen wie die ordentlichen Mitglieder. Passivmitglieder haben kein Stimm-, aber ein Antragsrecht.
- Juristische Personen können *Kollektiv-Mitglieder* werden, sofern ihre Tätigkeit mit den Zielsetzungen der Studiengruppe harmoniert. Sie haben das Recht, einen Mitarbeiter ihrer Wahl als Delegierten mit gleichen Rechten und Pflichten wie ein natürliches Mitglied zu bestimmen. Juristische Personen entrichten einen dreimal höheren Mitgliederbeitrag als natürliche Personen.
- Die Aufnahme erfolgt auf mündliche oder schriftliche Anmeldung durch den Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmesuchtes braucht nicht begründet zu werden.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod
- b) Austritt auf Ende eines Kalenderjahres unter Beobachtung einer vorherigen vierteljährlichen Kündigungsfrist
- c) Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Statuten verstösst oder die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigt. Ein Ausschluss muss nicht begründet werden.

Organe

Art. 6

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 7

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
- b) Wahl der Rechnungsrevisoren
- c) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung

- d) Beschlussfassung über Rahmenprogramm, weitere Anträge des Vorstandes und eingereichte Traktanden der Mitglieder.
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des jährlichen Budgets.
- f) Statutenänderung

Art. 8

- Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- Ausserordentliche Versammlungen finden statt, wenn der Vorstand sie einberuft oder wenn 10 % der Mitglieder die Einberufung verlangen.
- Die Einladungen dazu werden unter Angabe der Traktanden mindestens 3 Wochen im voraus durch den Vorstand an alle Mitglieder versandt. Ergänzungen zur Traktandenliste sind dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft die ihr zustehenden Wahlen in offener oder geheimer Abstimmung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 9

- Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen, besorgt die laufenden Geschäfte und besitzt alle Befugnisse, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.
- Er entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs und der Ausschluss kann an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

Art. 10

- Der Vorstand besteht aus mindestens 3, maximal 7 Mitgliedern, die jeweils auf die Dauer von 1 Jahr gewählt werden und wieder wählbar sind.
- Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Zur rechtsverbindlichen Verpflichtung des Vereins bedarf es der Unterschriften des Präsidenten oder Vizepräsidenten sowie eines weiteren zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedes.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder mit Stichentscheid des Präsidenten.

Art. 11

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von 1 Jahr zwei Rechnungsrevisoren, die wieder wählbar sind.

FinanzenArt. 12

Die finanziellen Aufwendungen werden bestritten aus

- den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Zuwendungen von juristischen und natürlichen Personen.

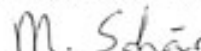
Statutenänderung und AuflösungArt. 13

- Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder Statutenänderungen beschliessen. Die Aenderung des Vereinszweckes und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 80 % der Anwesenden.
- Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Verwendung allfälliger Aktiven.

Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 3. September 1987 angenommen worden und ersetzen diejenigen vom 25. November 1982. Artikel 4 wurde durch einen neuen Absatz betreffend Kollektivmitglieder ergänzt. (Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. November 1990).

STUDIENGRUPPE ENERGIEPERSPEKTIVEN


Der Präsident:
Prof. Dr. H. Grünicher



Der Vizepräsident:
Prof. Dr. M. Schär

31. Januar 1991